

Die Zuhause-Helfer - AVB

Produkt-Information. Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Produkt-Blatt, dem Versicherungsvertrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach einem Schadenfällen in der versicherten Wohneinheit Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten.

Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den Beitrag für die Versicherung dieses Schutzbriefes trägt die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG, Lüneburg.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in §7 der AVB Die Zuhause-Helfer SB.

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Der Versicherungsschutz beginnt automatisch nach 30 Tagen ab Beginn Ihrer Mitgliedschaft bei Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Versicherungsschutzes beachten?

Für diesen Versicherungsschutz sind Veränderungen der bei Beginn der Mitgliedschaft bei Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG bestehenden Umstände nicht relevant.

7. Was müssen Sie beachten, wenn ein Schadensfall eingetreten ist?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 1 der AVB Die Zuhause-Helfer SB.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Versicherungsschutz gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 8 der AVB Die Zuhause-Helfer).

9. Wie lange läuft Ihr Versicherungsschutz und wie kann er beendet werden?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der Mitgliedschaft bei Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Die Zuhause-Helfer Schutzbrief (AVB Die Zuhause-Helfer) Stand 02-2017)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 Notfall-Telefon
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen
- §3 Versicherte Leistungen
 - 3.1 Übersicht der versicherten Leistungen
 - 3.2 Inhalt Leistungselement Premium
 - 3.3 Inhalt Leistungselement Komfort

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §4 Begriffe
- §5 Bedingungsanpassung
- §6 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- §7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §8 Pflichten nach Schadeneintritt
- §9 Verpflichtungen Dritter
- §10 Gesetzliche Verjährung
- §11 Zuständiges Gericht
- §12 Anzuwendendes Recht
- §13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Die Zuhause-Helfer Schutzbrief (Stand 02-2017)

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND Notfall-Telefon

1. Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach §3 ist die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND.

Das Notfall-Telefon des Die Zuhause-Helfer Schutzbriefes steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: +49 800 5580805. ROLAND leitet im Rahmen dieses Schutzbriefes die Hilfeleistungen unverzüglich ein und erteilt die hierfür notwendigen Kostenzusagen im Rahmen dieser Versicherung.

2. Ruft die versicherte Person oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter, nicht das Die Zuhause-Helfer Schutzbrief Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

3. ROLAND zahlt die von ihm gemäß § 3 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt; Geltungsbereich

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 3 vorliegen und

b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG Schutzbrief Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird bzw. unverzüglich nachgeholt wird.

2. Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder der Zuhause-Helfer.

3. Versichertes Objekt ist jede Wohneinheit in Deutschland, die im Eigentum eines Mitglieds der Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG steht oder von dem Mitglied als selbstgenutzte Wohnung angemietet wurde.

4. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland.

§3 Versicherte Leistungen

3.1 Übersicht der versicherten Leistungen

Je nach dem von der versicherten Person bei Die Zuhause-Helfer GmbH & Co. KG vereinbarten Serviceumfang gemäß den Abschnitten 3.2. und 3.3 enthalten die hiermit umfassten Leistungselemente verschiedene Leistungsbausteine. Die Inhalte dieser Leistungsbausteine sind:

a) Schlüssel Service im Notfall

(1) ROLAND organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

(2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Im Leistungsumfang Komfort übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.

b) Rohrreinigung im Notfall

(1) ROLAND organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

(2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(4) Im Leistungsumfang Komfort übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.

(5) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt. Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernimmt ROLAND nicht.

c) Sanitärinstallation im Notfall

(1) ROLAND organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn

aa) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

bb) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

(2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(3) Im Leistungsumfang Komfort übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.

(4) ROLAND übernimmt keine Kosten beim Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes

aa) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;

bb) für Ersatzteile;

- cc) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.
- (5) Treten an der Sanitärinstallation des versicherten Objektes Probleme auf, für deren Behebung ROLAND nach den vorangehenden Bedingungen keine Kosten übernimmt, unterstützt ROLAND die versicherten Personen durch Benennung oder Vermittlung eines geeigneten Fachbetriebes.
- d) Elektroinstallation im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Im Leistungsumfang Komfort übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.
- (4) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten/Schäden an
- aa) elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrische Rollläden, eingebaute Lüfter;
- bb) der Elektroinstallation der Außenanlagen (z.B. Garten, Außenbeleuchtung, Klingelanlage);
- cc) Stromverbrauchs-Zählern;
- dd) Elektro-Installationen im Gemeinschaftsbereich von Mehrfamilienhäusern.
- (5) Treten an der Elektroinstallation des versicherten Objektes Probleme auf, für deren Behebung ROLAND nach den vorangehenden Bedingungen keine Kosten übernimmt, unterstützt ROLAND die versicherten Personen durch Benennung oder Vermittlung eines geeigneten Fachbetriebes.
- e) Heizungsinstallation im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
- aa) Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- bb) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) Im Leistungsumfang Komfort übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.
- (4) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von
- aa) Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- bb) Schäden durch Korrosion;
- cc) Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicher-Heizungen.
- (5) Treten an der Heizungsinstallation des versicherten Objektes Probleme auf, für deren Behebung ROLAND nach den vorangehenden Bedingungen keine Kosten übernimmt, unterstützt ROLAND die versicherten Personen durch Benennung oder Vermittlung eines geeigneten Fachbetriebes.
- f) Notheizung**
- (1) Fällt die Heizung in dem versicherten Objekt aus und kann Ihnen ein Installateur nicht weiterhelfen, stellen wir Ihnen adäquate Leihheizgeräte zur Verfügung. Die bei dem Betrieb dieser Geräte anfallenden Energiekosten können wir nicht erstatten.
- (2) Die Kosten übernehmen wir je Wohneinheit bis zu 500 EUR, wenn Sie uns die Organisation der Hilfeleistung überlassen.
- g) Bekämpfung von Schädlingen im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- h) Kinderbetreuung im Notfall**
- (3) Sind Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, gehindert und steht eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung, organisieren wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung.
- (4) Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrer Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Absatz (1) kann außer von Ihnen und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.
- i) Unterbringung von Tieren im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln

- sowie von gezähmten Kleintieren (z.B. Hamster, Meerschweinchen), die im Haushalt einer versicherten Person leben, wenn eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten von ROLAND übergeben werden.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- j) Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert die fachmännische Entfernung von Wespennestern, die sich in bzw. an der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind bzw. die Umsiedlung des Wespenvolkes.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- (3) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn
- aa) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
- bb) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
- cc) das Wespennest verlassen bzw. nicht von einem Wespenvolk genutzt wird.
- k) Datenrettung im Notfall**
- (1) ROLAND organisiert die Datenrettung von der im Gerät installierten Festplatte eines von der versicherten Person privat genutzten PC oder Laptop, wenn
- aa) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen;
- bb) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.
- (2) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- l) Installation Hausnotruf**
- (1) ROLAND organisiert die Installation eines Hausnotruf-Systems inklusive Funkfinger, sofern dies aufgrund einer Einschränkung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich empfohlen wird.
- (2) ROLAND übernimmt die Kosten für die Anmietung und den Betrieb für 6 Monate bis zu einem Betrag von 500 EUR.
- (3) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.
- 3.2 Inhalt Leistungselement Premium
Das Leistungselement Premium umfasst die Leistungsbausteine 3.1 a), b), c), d), e), f), g), h) i), j), k), l).
- Pro Jahr sind maximal 3 Schadenfälle mit bis zu 500,00 EURO je Schadenfall versichert.
- 3.3 Inhalt Leistungselement Komfort
Das Leistungselement Komfort umfasst die Leistungsbausteine 3.1 a), b), c), d), und e).
- Pro Jahr sind maximal 2 Schadenfälle mit bis zu 300,00 EURO je Schadenfall versichert.
- §4 Begriffe**
1. Wohneinheit ist eine zur Bewohnung bestimmte und zugelassene Wohnung oder ein Einfamilienhaus.
2. Der Versicherer ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln
- §5 Bedingungsanpassung**
1. ROLAND ist berechtigt, bei
- a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- b) den Versicherungsvertrag betreffender Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung;
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungs-Aufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten der versicherten Person nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil der versicherten Person geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7. Die angepassten Bedingungen werden der versicherten Person schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn die versicherte Person nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Änderung nicht in Kraft. ROLAND kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§6 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Mitgliedschaft bei Die Zuhause-Helfer, frühestens jedoch ab dem 01.09.2015.

2. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Mitgliedschaft bei Die Zuhause-Helfer.

§7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist ROLAND berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren

d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.

ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

e) Weitere Ausschlussstatbestände sind bei den jeweiligen Leistungsbausteinen in § 3 geregelt.

§8 Pflichten nach Schadeneintritt

a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter,

aa) dem Versicherer den Schaden über das Notfall-Telefon des Die Zuhause-Helfer Schutzbriefes unverzüglich anzeigen. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: +49 1805 580805 (*14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz – max. 42 ct/Min. für dt. Mobilfunkteilnehmer).

bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;

cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;

dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ROLAND die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen. ROLAND wird anschließend die auf sie übergegangenen Ansprüche selbständig geltend machen.

b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Die Zuhause-Helfer Schutzbrief (Stand 02-2017)

c) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§9 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet. Meldet sie den Schadensfall ROLAND, wird diese im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten und nach Erbringung der eigenen Leistungen die an ROLAND übergegangenen Ansprüche selbständig gegenüber anderen Verpflichteten geltend machen. Auf § 8 a) lit. ee) dieser Bedingungen wird hingewiesen.

§10 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht

§11 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen die versicherte Person

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsschutz gilt deutsches Recht.

§13 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim Die Zuhause-Helfer Schutzbrief Notfall-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Die Zuhause-Helfer Schutzbrief beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 8 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).